

Unterhaltungsverband „Großer Graben“ Neuwegersleben
Der Verbandsvorsteher

Zweite Änderungssatzung

zur Änderung der Satzung (Neufassung) des UHV „Großer Graben“ vom 20.11.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde 8. Jahrgang Nr. 33/2 vom 28.05.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.10.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde 9. Jahrgang Nr. 77-1 vom 25.11.2015.

Auf der Grundlage des § 55 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) i. V. m. § 6 und § 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. I Nr. 11 S. 405) jeweils i.d.g. Fassung, hat der UHV „Großer Graben“ mit seiner Verbandsversammlung am 24.09.2024 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die „Anlage zu § 9 – Berufene, Berufungsverfahren - Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer“ wird geändert bzw. erweitert.

Siehe Bekanntmachung vom 05.09.2024 „Information über die Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer gemäß § 55 Abs.2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt“ auf der Internetseite des Landkreises Börde unter <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen>

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese zweite Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Am Großen Bruch – OT Neuwegersleben, den 24.09.2024

gez. Schmidt
Verbandsvorsteher

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende zweite Änderungssatzung wurde per Genehmigung vom 01.10.2024 durch den Landkreis Börde genehmigt (AZ 70.20.15/105/2024).